



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - Ausführungsbestimmungen zur EL-Revision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Das Parlament hat am 22. März 2019 die EL-Revision verabschiedet. Der Gesetzgeber beauftragt den Bundesrat in verschiedenen Gesetzesartikeln, die getroffenen Regeln weiter auszuführen bzw. zu vervollständigen. Diese Aufgabe ist dem Bundesrat mit der vorliegenden Verordnungsänderung insgesamt gut gelungen. Damit alle EL-Durchführungsstellen Gesetz und Verordnung gleich verstehen und anwenden, wird es allerdings unumgänglich sein, gewisse Regeln auf Verordnungs- oder zumindest Weisungsstufe noch genauer zu umschreiben. Die Rechtssicherheit und Komplexität der Materie erfordern dies.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der vorgeschlagenen Änderung

- Artikel 1a und 1b ELV (Auslandaufenthalte aus wichtigen Gründen)

Aus wichtigen Gründen kann sich eine Person 365 Tage im Ausland aufhalten, ohne ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu verlieren. Die Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern stellt ein wichtiger Grund dar (Abs. 4 Bst. b).

Wir beantragen, diese Jahresfrist deutlich zu verkürzen. Es soll EL-Bezügerinnen und -bezügern durchaus erlaubt sein, ihre Familienangehörigen über eine gewisse Zeit (Anfangsphase) im Ausland selbst zu pflegen, nicht aber auf Kosten der Ergänzungsleistungen über ein ganzes Jahr hinweg. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln lässt sich die Krankenpflege auch im Ausland schnell und unkompliziert organisieren, ohne dass man zwingend vor Ort sein muss.

Weiter lässt die Verordnung offen, ob sich ein EL-Bezüger oder eine EL-Bezügerin nach erfolgter Rückkehr wieder eine bestimmte Zeit in der Schweiz aufhalten muss. Theoretisch könnte eine Person - ohne ihre Ergänzungsleistungen zu verlieren - jahrelang ihre Verwandten im Ausland pflegen, wenn sie nach Ablauf von jeweils 365 Tagen kurz in die Schweiz zurückkehrt.

Weil solche Sachverhalte sicher unerwünscht sind, beantragen wir, Artikel 1a ELV i.V.m. Artikel 1b ELV entsprechend zu ergänzen.

- Artikel 16d ELV (Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung)

Neu soll in der EL-Berechnung die tatsächliche, d. h. effektive Krankenversicherungsprämie, als Ausgabe angerechnet werden, höchstens aber die kantonale Durchschnittsprämie (Anmerkung: Laut klarem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG kann die tatsächliche Prämie auch dann angerechnet werden, wenn sie höher ist als die kantonale Durchschnittsprämie). In der Verordnung wird definiert, was unter dem Begriff «tatsächliche Prämie» zu verstehen ist. Trotz dieser Präzisierung bleibt unklar, wie mit allfälligen Rabatten (z. B. Skonto oder Prämienverbilligung des Arbeitgebers) und der Rückerstattung der CO₂-Abgabe umzugehen ist.

Wir beantragen deshalb, auf die Definition abzustellen, wie sie sich im Elektronischen Datenaustausch zwischen den kantonalen Durchführungsstellen der Prämienverbilligung und den Krankenversicherern (DA-PV) etabliert hat:

Artikel 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

¹ Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder Unfalldeckung genehmigt hat.

Prämien können sich unterjährig ändern, insbesondere, wenn die Unfalldeckung ein- oder ausgeschlossen wird.

Wir beantragen, dass solche unterjährigen Änderungen in den Prämien erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden, was den Durchführungsstellen administrativen Aufwand erspart (Ergänzung eines zweiten Absatzes):

Artikel 16d

² Unterjährige Prämienanpassungen werden ab Januar des Folgejahrs berücksichtigt.

- **Artikel 16e ELV (Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern)**

Neu sind Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung abzugsfähig (Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG). Die Verordnung präzisiert, dass damit nur Kosten einer «institutionellen Betreuung» (d. h. in Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und in Tagesfamilien) gemeint sind.

Wir beantragen, auch Betreuungskosten als Ausgaben zu anerkennen, die mit privat angestellten Personen entstehen (Babysitter/nicht mit dem Elternteil [EL-Bezügerin oder -Bezüger] in der gleichen Wohngemeinschaft lebende Familienangehörige usw.), soweit entsprechende Lohnzahlungen belegt sind (z. B. durch Bankauszug) und mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abgerechnet werden. Denn die Betreuung durch privat angestellte Personen dient dem Kindeswohl gleichermaßen und ist kostengünstiger. Einem möglichen Missbrauch (Meldung von nicht angefallenen Kinderbetreuungskosten) kann durch das Erfordernis von Kostennachweisen einfach begegnet werden.

Weiter beantragen wir, in der Verordnung zu umschreiben, was mit dem in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f ELG enthaltenen Begriff der «Netto-Betreuungskosten» genau gemeint ist.

- **Artikel 27 ELV (Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen)**

Bestandteil der EL-Revision ist auch die Rückerstattung rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen. Das Gesetz sieht in Artikel 16a ELG vor, dass die EL-Durchführungsstellen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen bei verstorbenen EL-Bezügerinnen und -Bezügern zurückfordern müssen, wenn sich mehr als 40'000 Franken in den Nachlässen befinden. In der Verordnung wird den Erben eine Frist von drei Monaten für die Rückerstattung eingeräumt.

Wir beantragen, diese Frist bzw. den ganzen Artikel 27 ELV ersatzlos zu streichen. Die Rückforderung von Ergänzungsleistungen setzt ja voraus, dass der Umfang und die Höhe des Nachlasses bekannt sind. Den Erben eine Frist von drei Monaten für die Rückerstattung einzuräumen mit der Begründung, es seien im Rahmen der Nachlassregelung unter Umständen Abklärungen erforderlich (Erläuterungen, Seite 17), macht keinen Sinn. Umgekehrt wäre die Gewährung einer Frist von drei Monaten für die Regelung eines Nachlasses in vielen Fällen auch zu kurz bemessen.

- **Artikel 27a ELV (Bewertung des Nachlasses)**

In den Erläuterungen (Seite 18), nicht aber in der Verordnung, wird ausgeführt, es seien nur Leistungen rückerstattungspflichtig, die eine Person «in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod» bezogen hat.

Wir beantragen, diese Begrenzung explizit in den Verordnungstext aufzunehmen, sofern sie mit dem Gesetz (Art. 16a ELG) vereinbar ist bzw. der Bundesrat hier eine Rechtsetzungskompetenz hat.

- **Artikel 42f ELV (Verfahren bei Kürzung des Bundesbeitrags an die Verwaltungskosten)**

Der Bund kann neuerdings seine Beteiligung an den Verwaltungskosten angemessen kürzen, wenn eine EL-Durchführungsstelle gesetzliche Vorschriften oder Weisungsbestimmungen «wiederholt nicht beachtet» (Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz ELG). Die Verordnung führt aus, dass das Bundesamt der fehlbaren Durchführungsstelle bei erfüllttem Tatbestand eine Frist ansetzt, um den Mangel zu beheben, und den Bundesbeitrag bei nicht fristgemässer Behebung des Mangels kürzt.

Wir beantragen, in der Verordnung genauer zu umschreiben, was mit «wiederholter Nichtbeachtung von Vorschriften» gemeint ist. Klar ist, dass einer Durchführungsstelle nicht wiederholt die gleichen Fehler passieren dürfen. Es wäre aber unverhältnismässig, die Kürzung des Bundesbeitrags schon dann anzudrohen, wenn eine Durchführungsstelle wiederholt vereinzelte, nicht systemrelevante Fehler macht.

- **Artikel 54a Absatz 5^{bis} ELV (Meldung der Prämien)**

Im Wissen, dass am 5. Dezember noch nicht alle Krankenversicherungsprämien für das Folgejahr bekannt sind, begrüssen wir es dennoch, dass die Verordnung diese wohl frühestmögliche Frist, die für die Durchführungsstellen (IPV und EL) dennoch spät ist, nennt.

Wir beantragen ergänzend zu prüfen, ob allenfalls eine Meldepflicht der Krankenkassen gegenüber den Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) hilfreich wäre.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen.

Altdorf, 3. September 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli